

Buch des Monats der Landschaftsbibliothek Aurich

Über die Regelungen des Zusammenlebens in der Frühen Neuzeit ...

„Dat Oistfriesich Landt-Rechtt“

Im Manuskriptbestand der Landschaftsbibliothek findet sich eine sehr schöne und saubere, schwungvoll verzierte und gut lesbare Abschrift des Ostfriesischen Landrechts, die in der Landschaftsbibliothek als „Buch des Monats“ präsentiert wird. Seit undenklichen Zeiten regeln Menschen ihr Zusammenleben durch Rechte bzw. Rechtsprechung. Zunächst wurden diese Rechte nur mündlich überliefert. Aus den Gewohnheits- und Stammesrechten der Völker auf dem Gebiet des heutigen Europa entstanden in Mittelalter und früher Neuzeit – u.a. auch unter dem Einfluss des uralten Römischen Rechts – die sog. Landrechte. Dies waren Rechtssammlungen, die Regelungen und Überlieferungen für weite Teile des menschlichen Zusammenlebens enthielten: So waren z.B. öffentliche Rechte wie Straf- und Polizeirecht, aber auch Privat- oder Lehensrecht erfasst.



Landesherrliche, dynastische und – nach der Gründung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation – auch reichsrechtliche Bestimmungen ergänzten die althergebrachten Rechtsüberlieferungen ebenso wie die Praxis der Rechtsfindung vor den Landgerichten und bauten sie aus.

Ende des 13. Jahrhunderts begann man vermehrt, diese Rechte auch aufzuzeichnen. Dieser Prozess vollzog sich in den Territorien innerhalb und außerhalb des Reichs unterschiedlich schnell. Zu den frühesten schriftlich fixierten Landrechten gehört das des Herzogtums Österreich (erstmalig 1278). Andere kleinere Gebiete wie Dithmarschen (1447) oder die Grafschaft Wittgenstein (1579) folgten erst wesentlich später, das Herzogtum Preußen gar erst 1620.

Auch Ostfriesland erhielt im Zuge dieses Prozesses ein Landrecht. Mitte des 15. Jahrhunderts hatte sich das Häuptlingsgeschlecht der Cirksena im Kampf um die Vorherrschaft in Ostfriesland durchgesetzt und Ulrich I. Cirksena hatte 1464 von Kaiser Friedrich III. Ostfriesland als Lehen und gleichzeitig damit die Reichsgrafenwürde erhalten. Zur inneren und äußeren Festigung seiner Herrschaft strebte Graf Ulrich nach Vereinheitlichung und Modernisierung der Rechtsprechung und Rechtspflege in seinen Landen. Damit stieß er eine Entwicklung an, die von den althergebrachten friesischen Traditionen aus den Zeiten der Asega, der Friesischen Freiheit oder der Konsularverfassung fortführte. Aber erst Graf Edzard I. gelang es 1518, eine für die ganze Grafschaft geltende Rechtsgrundlage zu schaffen: das „Ostfriesische Landrecht“.

Das Ostfriesische Landrecht, so wie es hier im Manuskript vorliegt, zerfällt in drei Bücher und umfasst insgesamt 566 Abschnitte: Das erste Buch bietet in 145 Kapiteln altes friesisches Recht. Hier sind die 17 Küren, die 24 Landrechte und – dem Emsiger Recht entnommen – ein Auszug aus dem Emsiger Pfennigschuldbuch enthalten. Die 298 Kapitel des zweiten Buchs fußen auf Römischem Recht. Familienrechtliche Bestimmungen zu Verwandtschaft, Adoption und Ehe werden hier aufgeführt und durch Vorschriften zu Erbrecht, Näherkauf und Landheuer ergänzt. Das dritte Buch enthält in 123 Kapiteln noch einmal friesisches Recht, nämlich u.a. die 12 Emsiger Domen, die Bußtaxen und die sechs Überküren. Am Ende eines jeden der drei Teile der 356 Seiten umfassenden Handschrift findet sich ein eigenes Register, um den schnellen Zugang zu dem Rechtstext zu erleichtern.

Nach Erscheinen war das Landrecht lange Zeit nur in Handschriften verfügbar. Erst zur Zeit der preußischen Herrschaft über Ostfriesland wurde das Landrecht auf Initiative der Ostfriesischen Stände auch in gedruckter Form veröffentlicht: Regierungsrat Matthias von Wicht nahm die mühevollen Arbeit auf sich, die alten Handschriften in Druckform zu bringen und zugleich zu kommentieren. 1746 erschien bei Tapper in Aurich der Druck „Das Ostfriesische Landrecht, nebst dem Deich- und Syhlrechte“ mit niederdeutschem Text, hochdeutscher Übersetzung sowie einem ausführlichen Vorbericht und zahlreichen Erläuterungen. Das Digitalisat dieser Druckfassung ist auf der Seite der Landschaftsbibliothek auch online einsehbar (<http://www.ostfriesischelandschaft.de/753.html>).

Das Ostfriesische Landrecht blieb fast 300 Jahre lang gültig und wurde erst 1809 während der „Franzosenzeit“ vom Code Napoléon abgelöst. In Deutschland wurden die Landrechte erst am 1. Januar 1900 mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs endgültig außer Kraft gesetzt. Für den rechtsgeschichtlich interessierten Heimatforscher ist das Ostfriesische Landrecht auch heute noch eine unverzichtbare Quelle, gibt sie doch Auskunft auch über Regelungen des Sozial-, Alltags- und Wirtschaftslebens.

Im Rahmen der Reihe „Buch des Monats“ sind im Februar in der Landschaftsbibliothek neben dem handschriftlichen Exemplar des Landrechts auch weitere zeitgenössische Manuskripte anderer Rechtssammlungen aus dem Depositum der Ostfriesischen Landschaft im Standort Aurich des Niedersächsischen Landesarchivs ausgestellt, darunter das „Landrecht der Freien Friesen vor der Grafenzeit“, das „Harlinger Landrecht“, das „Asegabuch – Recht der Freien Friesen“ und ein Band mit dem „Alt-Westfriesischen Landrecht“.

Dietrich Nithack